



Bodenseekreis

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgeschäftsstelle
Mittlere Auen 8/1, 88677 Markdorf



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Herrn
M. Schäfer
Bauamt der Stadt Markdorf
Rathausplatz 1
88877 Markdorf

Markdorf, den 06.09.2026

Stellungnahme zu

Bebauungsplan „Solarpark Ittendorf – Wirrensegele“, Markdorf

Sehr geehrte Herr Schäfer,

diese Stellungnahme (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) erfolgt im Namen des Landesverbandes des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V..

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 07.08.2026 und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme

Da das Plangebiet, wie bisher, weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird, Biotop nicht betroffen sind und das Vorkommen geschützter Arten nicht zu erwarten ist, stimmen wir der Planung mit den folgenden Anregungen zu.

1. Biotopverbund

Ein Teil des Plangebiets ist von einem 500m-Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte betroffen. Die Behandlung dieses Sachverhaltes steht noch aus.

Die von der Stadt Markdorf in Auftrag gegebene örtliche Biotopverbundplanung ist fertiggestellt aber leider noch nicht veröffentlicht. Wir können diese daher im Rahmen dieser Stellungnahme nicht berücksichtigen. Wir bitten um Prüfung, ob die Markdorfer Biotopverbundplanung für die vorliegende Planung zu berücksichtigen wäre.

2. Berücksichtigung des nahen Waldes

Die Relevanzbegehung ergab den Nachweis verschiedener Vogel- und Fledermausarten. Dies ist begründet in der Nähe des Waldes zum Plangebiet. Wenn verschiedene Ökosysteme aneinander grenzen ist immer eine größere Strukturvielfalt gegeben und damit eine erhöhte Artenvielfalt die Folge.

Anregung 1: Tiefergehende Darstellung möglicher Einflüsse der PV-Anlage auf die waldbewohnenden Arten, insbesondere Vogel- und Fledermausarten. (Z.B. Inwiefern beeinflusst das Vorhaben die bei der Nahrungssuche auf Freiflächen angewiesenen Greifvögel? Sind ausgleichende Maßnahmen erforderlich?)

Anregung 2: In den Plänen sind keine Angaben zum Waldabstand enthalten. Um die Auswirkungen der PV-Anlage auf die Arten des Waldes und des Waldrandes zu minimieren fordern wir einen Mindestabstand der Module zum Wald von mindestens 30 m.

3. Nutzungskonzept

Die DIN SPEC 914343 fordert für die Realisierung einer Agri-PV-Anlage die Vorlage eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts, in dem die speziell für eine Agri-PV bestehenden Anforderungen nachgewiesen werden.

Wir bitten um die Vorlage des erforderlichen fachlich erstellten landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts.

4. Landschaftsbild

Störende Sichtbeziehungen auf die PV-Anlage sind vor allem vom südlich gelegenen Ittendorf her zu erwarten.

Anregung: Sollte die Anlage mit einem Zaun umgeben werden, regen wir die Festsetzung einer Begrünung für den Zaun an der Südgrenze der Anlage an, um dessen Kulissenwirkung im Landschaftsbild abzumildern.

5. Eine Voraussetzung für Agri-PV ist die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, wobei der zukünftige Ertrag aus der Landwirtschaft noch mindestens 66% betragen muss.

Es ist denkbar, dass die landwirtschaftliche Nutzung durch den Vorhabenträger innerhalb der 40-jährigen Betriebsdauer aus den verschiedensten Gründen aufgegeben wird/werden muss.

Wie ist in solch einem Fall mit der PV-Anlage zu verfahren? Gibt es im städtebaulichen Vertrag hierzu eine Regelung?

Mit freundlichen Grüßen,

Heinrich Bühler

i.A. Heinrich Bühler, BUND-Kreisverband Bodenseekreis